Hauptsatzung der Stadt Regis-Breitingen

Aufgrund § 4 Abs.2 i.V. mit § 28 Abs. 1 der Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen (SächsGem0) in der aktuellen Fassung hat der Stadtrat der Stadt Regis-Breitingen in seiner Sitzung am 26.04.2018 mit der Mehrheit der Stimmen aller Mitglieder die folgende Hauptsatzung beschlossen:

Abschnitt I

§ 1 Name

Die Stadt führt den Namen „Stadt Regis-Breitingen" seit dem Zusammenschluss der Stadt Regis und des Dorfes Breitingen im Jahre 1920.

§ 2 Organe der Stadt

Organe der Stadt sind der Stadtrat und der Bürgermeister.

§ 3 Wappen, Flagge, Dienstsiegel

(1) Die Stadt Regis-Breitingen führt als Stadtwappen nachstehend beschriebenes Wappen.

1. Wappenabbildung:

2. Wappenbeschreibung:

Das Wappen der Stadt Regis-Breitingen zeigt die Stadtkirche Regis mit dem großen Turm, der im Jahre 1887 angebaut wurde sowie das Kirchenschiff mit einem Dachreiter und im rechten Oberteil gekreuzt Schlüssel (Stadtrecht) und Schwert (Gerichtsbarkeit).

(2) Die Stadtflagge der Stadt Regis-Breitingen
Flaggenbeschreibung:
Die Stadtflagge hat die Farbe rot-weiß.

(3) Das Dienstsiegel der Stadt Regis-Breitingen
Das Dienstsiegel enthält das Stadtwappen und die Umschrift „Stadt Regis-Breitingen/Landkreis Leipzig“. Das kleine Dienstsiegel enthält das Stadtwappen und die Umschrift „Stadt Regis-Breitingen“ sowie den Eindruck des Amtes, welchem das Siegel zugeordnet ist.

Abschnitt II

Stadtrat

§ 4 Rechtsstellung und Aufgaben

Der Stadtrat ist die Vertretung der Bürger und das Hauptorgan der Stadt. Er führt die Bezeichnung Stadtrat.
Der Stadtrat legt die Grundsätze für die Verwaltung der Gemeinde fest und entscheidet über alle Angelegenheiten der Gemeinde, soweit nicht der Bürgermeister kraft Gesetzes zuständig ist oder ihm der Stadtrat bestimmte Angelegenheiten überträgt.
Der Stadtrat überwacht die Ausführung seiner Beschlüsse und sorgt beim Auftreten von Missständen in der Stadtverwaltung für deren Beseitigung durch den Bürgermeister.

§ 5 Zusammensetzung des Stadtrates

(1) Der Stadtrat besteht aus den Stadträten und dem Bürgermeister als Vorsitzenden.
(2) Die Zahl der Stadträte bemisst sich nach § 29 Abs. 2 SächsGemO.

§ 6 Unterrichtung der Einwohner

(1) Allgemein bedeutsame Stadtangelegenheiten sollen mit den Einwohnern erörtert werden. Der Stadtrat unterrichtet die Einwohner der Stadt entsprechend den Regelungen der „Satzung über die Form der öffentlichen Bekanntmachung“ .
(2) Der Bürgermeister informiert die Einwohner über Stadtangelegenheiten von allgemeiner Bedeutung, insbesondere über Planungen und Vorhaben, die für die wirtschaftliche, soziale, umweltverträgliche, sportliche und kulturelle Entwicklung der Stadt grundlegende Bedeutung haben und unmittelbar die Interessen und Belange der Einwohner nachhaltig berühren.
(3) Der Bürgermeister beruft die Einwohnerversammlung spätestens eine Woche vor ihrer Durchführung unter ortsüblicher Bekanntgabe von Ort, Zeit und Tagesordnung ein. Er leitet die Versammlung.
(4) Eine Einwohnerversammlung gemäß § 22 SächsGemO ist anzuberaumen, wenn dies von den Einwohnern beantragt wird. Der Antrag muss unter Bezeichnung der zu erörternden Angelegenheit schriftlich eingereicht werden. Der Antrag muss von mindestens zehn von Hundert der Einwohner, die das 16. Lebensjahr vollendet haben, unterzeichnet sein.

Abschnitt III

Ausschüsse des Stadtrates

§ 7 Beschließende Ausschüsse und deren Aufgaben

(1) Es werden folgende beschließende Ausschüsse gebildet:
1. der Verwaltungsausschuss
2. der Technische Ausschuss.

(2) Jeder dieser Ausschüsse besteht aus dem Bürgermeister als Vorsitzenden und 8 weiteren Mitgliedern des Stadtrates.
Der Stadtrat bestellt die Mitglieder und deren Stellvertreter in gleicher Zahl widerruflich aus seiner Mitte. Es können sachkundige Einwohner und Sachverständige zur Beratung einzelner Angelegenheiten herangezogen werden, die aber nicht stimmberechtigt sind.

(3) Den beschließenden Ausschüssen werden die in den § 8 und 9 bezeichneten Aufgabengebiete zur dauernden Erledigung übertragen.

Innerhalb ihres Geschäftskreises sind die beschließenden Ausschüsse zuständig für:
1. Die Zustimmung zu über- und außerplanmäßigen Auszahlungen von mehr als 25.000,00€ aber nicht mehr als 50.000,00€ im Einzelfall, soweit diese nicht innerhalb des Budgets gedeckt werden können.

(4) Ergibt sich, dass eine Angelegenheit für die Stadt von besonderer Bedeutung ist, können die beschließenden Ausschüsse die Angelegenheit dem Stadtrat zur Beschlussfassung unterbreiten. Lehnt der Stadtrat eine Behandlung ab, entscheidet der zuständige beschliessende Ausschuss.

(5) Angelegenheiten, deren Entscheidung dem Stadtrat nach § 41 Abs. 2 SächsGem0 vorbehalten ist, sollen den beschließenden Ausschüssen innerhalb ihres Aufgabengebietes zur Vorberatung zugewiesen werden.
Anträge, die nicht vorberaten worden sind, müssen auf Antrag des Vorsitzenden oder eines Fünftels aller Mitglieder des Stadtrates den beschließenden Ausschüssen zur Vorberatung zugewiesen werden.
Sitzungen, die der Vorberatung nach Abs. 5 dienen, sind in der Regel nichtöffentlich.

§ 8 Aufgaben des Verwaltungsausschusses

(1) Die Zuständigkeit des Verwaltungsausschusses umfasst folgende Aufgabengebiete:

1. Personalangelegenheiten, allgemeine Verwaltungsangelegenheiten,
2. Finanz- und Haushaltwirtschaft einschl. Abgabenangelegenheiten,
3. Schulangelegenheiten, Angelegenheiten nach dem Kindertagesstättengesetz, Jugendfragen,
4. soziale, sportliche und kulturelle Angelegenheiten,
5. Gesundheitsangelegenheiten,

6. Marktangelegenheiten,
7. Verwaltung der gemeindlichen Liegenschaften einschließlich der Waldbewirtschaftung, Jagd, Fischerei und der landwirtschaftlichen Nutzflächen.

(2) Innerhalb des vorgenannten Geschäftskreises entscheidet der Verwaltungsausschuss über:

1. Die Ernennung, Beförderung und Entlassung von Beamten des einfachen und mittleren Dienstes bis einschließlich Besoldungsgruppe A 8 sowie über die Einstellung, Höhergruppierung, Verlängerung von befristeten Arbeitsverhältnissen und Entlassung von Beschäftigten der Entgeltgruppen 1 bis 9 TVöD,
   soweit es sich nicht um Aushilfsangestellte handelt und über die Festsetzung der Vergütung, auf die kein Anspruch aufgrund eines Tarifvertrages besteht. Der Verwaltungsausschuss entscheidet im Einvernehmen mit dem Bürgermeister.
2. die Bewilligung von nicht im Haushaltsplan einzeln ausgewiesener Zuschüsse von mehr als 500,-€, aber nicht mehr als 2.500,-€ im Einzelfall.
3. die Stundung von Forderungen von mehr als 2 Monaten bis zu 6 Monaten in unbeschränkter Höhe und von mehr als 6 Monaten bis zu einem Höchstbetrag von 50.000,-€.
4. den Verzicht auf Ansprüche der Stadt oder der Niederschlagung solcher Ansprüche, die Führung von Rechtsstreitigkeiten und den Abschluss von Vergleichen, wen der Verzicht oder die Niederschlagung, der Streitwert oder bei Vergleichen des Zugeständnisses der Stadt im Einzelfall mehr als 500,-€, aber nicht mehr als 2.500,-€ beträgt soweit es nicht gesetzlich geregelt ist.
5. die Veräußerung und dingliche Belastung, den Erwerb und Tausch von von Anlagevermögen, wenn der Buchwert mehr als 2.500,-€ aber nicht mehr als 5.000,-€ im Einzelfall beträgt.
6. Verträge über die Nutzung von Grundstücken oder beweglichem Vermögen bei einem jährlichen Miet- oder Pachtwert von mehr als 2.500,-€, aber nicht mehr als 5.000,-€ im Einzelfall.
7. die Veräußerung von beweglichem Vermögen von mehr als 1.000,-€ aber nicht mehr als 5.000,-€ im Einzelfall.
8. alle übrigen Angelegenheiten, für die nicht nach § 9 Abs. 1 der Technische Ausschuss zuständig ist.
9. die Ausführung von Maßnahmen bei Gesamtkosten von mehr als 10.000,00-€ bis zu 50.000,00€
10. die Vergabe von Aufträgen über Leistungen (Lieferungen und Dienstleistungen) bei Auftragswerten von mehr als 10.000,00-€ bis zu 50.000,00-€
11. die Annahme von Spenden, Schenkungen und ähnlichen Zuwendungen bis zu einem Wert von im Einzelfall 1.000,00 €, die listenmäßig erfasst werden.

§ 9 Aufgaben des Technischen Ausschusses

(1) Die Zuständigkeit des Technischen Ausschusses umfasst folgende Aufgabengebiete:

1. Bauleitplanung und Bauwesen (Hoch- und Tiefbau, Vermessung)
2. Versorgung und Entsorgung,
3. Straßenbeleuchtung, techn. Verwaltung der Straßen, Bauhof,
4. Verkehrswesen,

5. Feuerlöschwesen sowie Katastrophen- und Zivilschutz,
6. Sport-, Spiel-, Bade-, Freizeiteinrichtungen, Park- und Gartenanlagen,
7. Umweltschutz, Landschaftspflege und Gewässerunterhaltung.

(2) Innerhalb des vorgenannten Geschäftskreises entscheidet der Technische Ausschuss über:

1. die Klärung des Einvernehmens der Stadt bei der Entscheidung über
   - die Zulassung von Ausnahmen von der Veränderungssperre,
   - die Zulassung von Ausnahmen und die Erteilung von Befreiungen von den Festsetzungen des Bebauungsplanes,
   - die Zulassung von Vorhaben während der Aufstellung eines Bebauungsplanes,
   - die Zulassung von Vorhaben innerhalb der im Zusammenhang bebauten Ortsteile,
   - die Zulassung von Vorhaben im Außenbereich, unter Beachtung der Vorschriften im BauGB,
   - die Teilungsgenehmigungen.
2. die Stellungnahme der Stadt zu Bauanträgen,
3. die Entscheidung über die Ausführung eines Bauvorhabens und die Genehmigung von Bauunterlagen im Rahmen der SächsBau0, Vergabe der Leistungen für die Bauausführung bei voraussichtlichen bzw. tatsächlichen Gesamtkosten von mehr als 10.000,00€ bis max. 50.000,00€ im Einzelfall,
4. Anträge auf Zurückstellung von Baugesuchen und von Teilungsgenehmigungen,
5. die Erteilung von Genehmigungen und Zwischenbescheiden für Vorhaben nach dem 2. Kapitel des Baugesetzbuches.

§ 10 Beratende Ausschüsse und deren Aufgaben

Für bestimmte Angelegenheiten können zeitweilige Ausschüsse gebildet werden.

Abschnitt IV

Bürgermeister

§ 11 Rechtsstellung des Bürgermeisters

(1) Der Bürgermeister ist Vorsitzender des Stadtrates und Leiter der Stadtverwaltung. Er vertritt die Stadt.
(2) Der Bürgermeister ist hauptamtlich tätig. Seine Amtszeit beträgt 7 Jahre, in denen er Beamter auf Zeit ist.

§ 12 Aufgaben des Bürgermeisters

(1) Der Bürgermeister ist für die sachgemäße Erledigung der Aufgaben und den ordnungsgemäßen Gang der Stadtverwaltung verantwortlich und regelt die innere Organisation der Stadtverwaltung.
Er erledigt in eigener Zuständigkeit die Geschäfte der laufenden Verwaltung und die ihm

sonst durch Rechtsvorschrift oder vom Stadtrat übertragenen Aufgaben.

(2) Dem Bürgermeister werden folgende Aufgaben zur Erledigung dauernd übertragen, soweit es sich nicht bereits um Geschäfte der laufenden Verwaltung handelt:

1. die Bewirtschaftung der Ansätze im Ergebnis- und Finanzhaushalt innerhalb der durch den Haushaltsplan festgelegten Budgets mit Ausnahme der
   a) Entscheidung über die Ausführung von Einzelmaßnahmen bei Gesamtkosten ab 10.000,00 €,
   b) Vergabe von Aufträgen über Leistungen (Lieferungen und Dienstleistungen) bei Auftragswerten ab 10.000,00 €,
   c) Vergabe der Bauleistung bei Auftragswerten ab 10.000.,- € einschließlich der mit der Baumaßnahme zusammenhängenden und im Auftragswert untergeordneten Leistungen,
2. die Zustimmung zu überplanmäßigen und außerplanmäßigen Auszahlungen bis zu 25.000,-€ im Einzelfall, soweit sie nicht innerhalb des Budgets gedeckt werden können.
3. die Gewährung von unverzinslichen Lohn- und Gehaltsvorschüssen sowie von Unterstützungen und Arbeitgeberdarlehn im Rahmen vom Stadtrat erlassener Richtlinien,
4. die Bewilligung von nicht im Haushaltsplan einzeln ausgewiesener Zuschüsse bis zu 500,-€ im Einzelfall,
5. die Stundung von Forderungen im Einzelfall bis zu 2 Monaten in unbeschränkter Höhe, bis zu 6 Monaten und bis zu einem Höchstbetrag von 1.000,-€,
6. den Verzicht auf Ansprüche der Stadt und die Niederschlagung solcher Ansprüche, die Führung von Rechtsstreitigkeiten und den Abschluss von Vergleichen bei einem Streitwert von nicht mehr als 500,-€ im Einzelfall, soweit es nicht gesetzlich geregelt ist,
7. die Veräußerung und dingliche Belastung, der Erwerb und Tausch von Grundeigentum oder grundstücksgleichen Rechten im Buchwert bis 2.500,-€ im Einzelfall,
8. Verträge über die Nutzung von Grundstücken oder beweglichen Vermögen bis zu einem jährlichen Miet- oder Pachtwert von 2.500,-€ im Einzelfall.
9. die Veräußerung von beweglichen Vermögen bis zu 1000,-€ im Einzelfall,
10. die Bestellung von Sicherheiten, die Übernahme von Bürgschaften, wenn sie im Einzelfall 2.500,-€ nicht übersteigen.
11. die Annahme oder Vermittlung von Spenden, Schenkungen und ähnlichen Zuwendungen bis zu einem Wert von im Einzelfall 50,00 €.

§ 13 Stellvertretung des Bürgermeisters

Der Stadtrat bestellt aus seiner Mitte 2 Stellvertreter des Bürgermeisters. Die Stell-Vertreter werden in ihrer gewählten Reihenfolge nur im Falle der Verhinderung des Bürgermeisters tätig.

§ 14 Gleichstellungsbeauftragte

(1) Der Bürgermeister bestellt eine Dienstkraft zur/zum Gleichstellungsbeauftragten. Die/der Gleichstellungsbeauftragte erfüllt ihre/seine Aufgaben im Ehrenamt.

(2) Aufgabe der/des Gleichstellungsbeauftragten ist es, in der Gemeindeverwaltung auf die Verwirklichung des Grundrechts der Gleichberechtigung von Männern und Frauen (Art. 3 Abs. 2 Grundgesetz) hinzuwirken.

(3) Die/der Gleichstellungsbeauftragte ist in der Ausübung ihrer/seiner Tätigkeit unabhängig und kann an den Sitzungen des Stadtrates sowie der für ihren/seinen

Aufgabenbereich zuständigen Ausschüsse mit beratender Stimme teilnehmen. Der Bürgermeister hat die/den Gleichstellungsbeauftragte/n über geplante Maßnahmen gemäß Abs. 2 rechtzeitig und umfassend zu unterrichten.

Abschnitt V

Schlussbestimmungen

§ 15 Inkrafttreten

(1) Diese Hauptsatzung tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.
(2) Gleichzeitig tritt die Hauptsatzung der Stadt Regis-Breitingen in der Fassung vom 22.05.2014 außer Kraft.

Vorstehende Satzung wird hiermit ausgefertigt.

Regis-Breitingen, 26.04.2018

M. Lenk
Lenk
Bürgermeister

Siegel

Hinweis nach § 4 Abs. 4 SächsGem0

Nach § 4 Abs. 4 Satz 1 SächsGem0 gelten Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der SächsGem0 zustande gekommen sind, ein Jahr nach ihrer Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustande gekommen .

Das gilt nicht wenn,
- die Ausfertigung der Satzung nicht oder fehlerhaft erfolgt ist,
- die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzungen, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind,
- der Bürgermeister dem Beschluss nach § 52 Abs. 2 SächsGem0 wegen Gesetzwidrigkeit widersprochen hat,
- vor Ablauf der in § 4 Abs. 1 SächsGem0 genannte Frist
  a) die Rechtsaufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet hat
     oder
  b) die Verletzung der Verfahrens- und Formvorschrift gegenüber der Gemeinde unter Bezeichnung des Sachverhaltes begründen soll, schriftlich geltend gemacht worden ist.

Regis-Breitingen, 26.04.2018

Lenk
Bürgermeister

Siegel

Vermerk: Satzung samt Niederschrift über die Sitzung vom ..... wurde gemäß §4 der SächsGemO dem Landratsamt Leipziger Land am ..... angezeigt.

Satzung wurde im Amtsblatt der Stadt Regis-Breitingen Nr. ..... , erschienen am ..... veröffentlicht.

Lenk
Bürgermeister